

Wichtige Hinweise für Hundehalter



Sehr geehrte(r) Hundehalter(in),

da es auch in der Stadt Burgau immer wieder zu Vorfällen mit Hunden kommt und immer wieder Beschwerden wegen Hundekot eingehen, haben wir dieses Merkblatt erstellt.

Alle Hundehalter sollten sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Tieren, aber auch gegenüber ihren Mitmenschen bewusst sein und versuchen ihre Hunde entsprechend der nachfolgenden Hinweise zu halten, um so zu einem vernünftigen Miteinander zwischen Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern beizutragen.

Die Stadt Burgau bedankt sich bei allen Hundehaltern für die Beachtung der Hinweise und steht für Rückfragen und Anliegen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Allgemeines:

Hunde sollten so gehalten werden, dass sie **nicht unbeaufsichtigt oder gegen den Willen des Halters das befriedete Besitztum verlassen** können (z.B. durch Einzäunung, Abschließen der Hoftür).

Hunde sollten sowohl innerorts als auch außerorts **nicht ohne Aufsicht frei laufen** und **beim Erkennen von Gefahrenquellen** (z.B. Begegnung mit anderen Hunden) **rechtzeitig angeleint werden**, um ggf. Beißvorfälle oder Schlimmeres zu vermeiden. Es sollte stets bedacht werden, dass entgegenkommende Passanten evtl. schlechte Erfahrung mit Hunden gemacht haben und sich vor einem frei umherlaufenden Hund erschrecken könnten.

In der Ortschaft oder bei stark befahrenen Straßen wird empfohlen, den Hund aus Sicherheitsgründen anzuleinen.

Verschmutzungen durch Hundekot auf Gehwegen und öffentlichen Plätzen **sind zu vermeiden bzw. sofort zu entfernen**. Für die Entsorgung stehen überall verteilt Hundekotstationen zu Verfügung. Gemäß der Verordnung der Stadt Burgau über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen kann ein Verstoß mit einer Geldbuße belegt werden.

Hundekot auf Wiesen stellt indes eine Gesundheitsgefahr für Rinder dar, da der Hundekot über die Nahrungskette aufgenommen wird. Auch hier ist deshalb der Kot zu entfernen.

Alle Hunde müssen bei der Stadt Burgau angemeldet sein – zudem empfiehlt es sich, eine ausreichende Tierhaftpflichtversicherung abzuschließen. Das Formular für die An- und Abmeldung Ihres Hundes ist auf unserer Homepage unter www.burgau.de (Rubrik „Dienstleistungen - Formulare“) hinterlegt. Alternativ kann der Hund auch telefonisch unter der Tel.Nr. 08222/4006-382 angemeldet werden.

Zur Anmeldung erhält der Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke). Die Steuermarke ist Eigentum der Stadt Burgau und auf Verlangen des städtischen Beauftragten vorzuzeigen. Der Hundehalter darf seinen Hund außerhalb seines Besitztums nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

Tierschutzrecht:

Nach der Tierschutz-Hundeverordnung ist einem Hund **ausreichend Auslauf** im Freien außerhalb des Zwingers **sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält oder betreut** zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

Sicherheitsrecht:

Wenn von Hunden Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit **ausgehen**, kann durch die Stadtverwaltung allgemein durch Verordnungen oder im Einzelfall durch eine Anordnung **die Hundehaltung geregelt werden** (z.B. Leinenzwang oder Maulkorb).

Daneben können zur Vermeidung von Verschmutzungen durch Hundekot auch **privatrechtliche Verfügungen für die städtischen Grundstücke** wie z.B. Spielplätze usw. darüber getroffen werden, dass keine Hunde in diesen Grundstücken frei laufen oder diese betreten dürfen.

Sollten Sie die Anschaffung eines **Hundes** planen, **der unter die Bayerische Kampfhundeverordnung fällt** oder bereits einen solchen Hund besitzen und bisher kein so genanntes „**Negativzeugnis**“ bei der Stadt **Burgau** beantragt haben, bitten wir Sie, sich baldmöglichst mit uns in Verbindung zu setzen.

Die folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen (in diesem Merkblatt nicht genannten) Hunden fallen derzeit unter die Bayerische Kampfhundeverordnung (Änderungen/Erweiterungen vorbehalten):

Kategorie 1 = Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu.
Kategorie 2 = Rottweiler, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin.

Naturschutz:

Während der Brut- und Setzzeiten (April bis Juni) sollten **Hunde in der freien Natur nur an der Leine** ausgeführt werden. Dadurch kann vermieden werden, dass durch die Hunde brütende Tiere gestört oder gar Gelege zerstört werden.

Jagdrecht:

Nach den jagdgesetzlichen Bestimmungen dürfen **Hunde in einem Jagdrevier nicht unbeaufsichtigt frei laufen**. Der Hund muss sich im tatsächlichen Einwirkungsbereich des Hundehalters bzw. der Aufsichtsperson befinden.

Wenn sich Hunde außerhalb des Einwirkungsbereiches ihres Halters befinden, ist der Jagdschutzberechtigte (Jäger) befugt den Hund zu töten, wenn der Hund wildert. Ein Hund wildert dann, wenn er erkennbar dem Wild nachstellt und dieses gefährden könnte.

Wir empfehlen also dringend den Hund in solchen Gebieten an die Leine zu nehmen.

Wasserrecht:

In den meisten Baggerseen im Landkreis Günzburg **ist es nicht gestattet** in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September **Hunde in das Gewässer zu lassen**. Denn Hunde können beim Baden in das Wasser Krankheitserreger wie z.B. den Hundebandwurm aussondern und diesen Erreger dadurch auf den Menschen übertragen.

Auf dem Gebiet der Stadt Burgau gilt das Hundebadeverbot für den „Esslinger See“, „Blechsee“ und „Goldsee“.

Nähere Hinweise zu diesem Thema erhalten Sie auch im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de (Rubrik Natur und Umwelt/Wasser- u. Bodenschutzrecht/Regeln zur Freizeit an Gewässern).

